jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/12/3 Ra 2021/18/0269

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.12.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §26
VwGG §26 Abs1
VwGG §26 Abs3
VwGG §61

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/14/0127 B 11. August 2020 RS 1

Stammrechtssatz

§ 26 VwGG stellt - anders als der sich auf die Berufungsfrist gegen in erster Instanz gefällte zivilgerichtliche Urteile beziehende § 464 Abs. 3 ZPO - auf eine Zustellung (auch) der zu bekämpfenden Entscheidung an den als Verfahrenshelfer bestellten Rechtsanwalt nicht ab (vgl. VwGH 18.12.2014, Ro 2014/01/0038).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021180269.L01

Im RIS seit

18.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

18.01.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at